

## **2. Nachtrag**

**zum**

**Vertrag zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V zur Optimierung  
der Arzneimittelversorgung in Sachsen und Thüringen  
(Arzneimittelinitiative Sachsen-Thüringen - ARMIN)**

---

zwischen der

**AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.**

- im Folgenden „AOK PLUS“ genannt -

und der/dem

**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen**

- im Folgenden „KVS“ genannt -

**Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen**

- im Folgenden „KVT“ genannt -

**Sächsischen Apothekerverband e. V.**

- im Folgenden „SAV“ genannt -

**Thüringer Apothekerverband e. V.**

- im Folgenden „ThAV“ genannt -

Die Vertragspartner sind sich über die folgenden ergänzenden Regelungen zum Modellvorhaben einig:

### **1. Einfügen eines neuen Absatz 5 in § 26**

„(5) Der Patient erhält auf Verlangen vom betreuenden Arzt und von der betreuenden Apotheke anstelle der AOK PLUS Auskunft gemäß § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu den über ihn im elektronischen Medikationsplan personenbezogenen gespeicherten Daten. Arzt und Apotheker sind in ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich, sorgsam und zweckgebunden mit den Daten der teilnehmenden Versicherten zur Gesamtmedikation, einschließlich der Selbstmedikation, gemäß den Aufgaben des Medikationsmanagements nach Anlage 11 umzugehen.“

### **2. Aufnahme der Anlage 4a in das Vertragswerk**

Zwischen den Vertragspartnern ist die Anlage 4a (Technische Anlage Ärzte) konsentiert und in der geltenden Fassung als Anhang diesem 2. Nachtrag beigefügt.

### **3. Ergänzung zur Anlage 4b**

a) In Abschnitt II, Pkt. 5.2., Absatz 3 wird die Übergangslösung um 3 Monate, bis zum 31.03.2015, verlängert, Satz 1 wird somit wie folgt geändert:

„Zusätzlich wird bis zum 31.03.2015 zur Kennzeichnung der ARMIN-Wirkstoffverordnung im Datensatz das Feld EFP-09 der TA3 unter Nutzung der folgenden Attribute von den Apothekenrechenzentren übermittelt:“

b) Unter Abschnitt II - Punkt 5.1; 1. Absatz wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Die Zahlung der Pauschale durch die AOK PLUS erfolgt quartalsweise, i. d. R vier Wochen nach Vorliegen der vollständigen Abrechnungsdaten für das Quartal, jedoch mit der dann nächstfälligen Gesamtabrechnung der Apotheken an die jeweiligen Rechenzentren; bei Verzögerungen informiert die AOK PLUS die Apothekerverbände und die Rechenzentren über den Auszahlungszeitpunkt.“

Die entsprechend dieser vorstehenden Vereinbarungen geänderte, sowie darüber hinaus redaktionierte Fassung der Anlage 4b ist als Anhang diesem 2. Nachtrag beigefügt.

### **4. Aufnahme einer Anlage 4c**

Um die Datenübermittlung der AOK PLUS an den Medikationsplanserver (Teilnehmerliste, Zuordnungsliste, Vorschlagsliste, Abrechnungsdaten) transparent zu gestalten, vereinbaren die Vertragspartner die Aufnahme einer Anlage 4c (Technische Anlage AOK PLUS) in das Vertragswerk. Diese ist in der geltenden Fassung als Anhang diesem 2. Nachtrag beigefügt.

## 5. Ergänzung zur Anlage 8a

a) Unter dem Abschnitt I.1. Grundsätze der Abrechnung werden die folgenden Absätze f und g zu den Abrechnungsverfahren zwischen der zuständigen KV und dem Arzt eingefügt:

(f) Im Bereich der KV Sachsen gelten die Bestimmungen der Abrechnungsordnung (AbrO) der KV Sachsen.

(g) Im Bereich der KV Thüringen gelten nachfolgende Konkretisierungen:

1. Die Abrechnung des Thüringer Arztes hat bis zum 10. Tag nach Ende des abzurechnenden Quartals (10.01., 10.04., 10.07. bzw. 10.10.) der KVT vorzuliegen. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Abrechnungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt. Die Abrechnung der Vergütungen nach § 13 ist nach Ablauf eines Jahres, vom Ende des Quartals an gerechnet, in dem die Leistung für die Vergütung erbracht wurde, ausgeschlossen. Die Abrechnung der Ärzte ist im KVDT-Format zu übertragen.
2. Hinsichtlich der Zahlungstermine an die Thüringer Ärzte gelten die von der KVT veröffentlichten Termine für Restzahlungen. Für die sachlich-rechnerischen Berichtigungen gelten die gesetzlichen Regelungen und die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages.
3. Die Thüringer Ärzte sind verpflichtet, die letzte Abrechnung für Leistungen nach diesem Vertrag spätestens zu dem für das Folgequartal von der KVT bestimmten Termin zu stellen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht vergütet. Der Thüringer Arzt ist verpflichtet, seinen Abrechnungsnachweis unverzüglich zu prüfen. Einwände gegen den Abrechnungsnachweis müssen der KVT unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Falls der Abrechnungsnachweis bei dem Thüringer Arzt nicht fristgerecht eingegangen ist, hat er die KVT unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen den Abrechnungsnachweis unverzüglich zu erheben, gelten Abrechnungsnachweise als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von 1 Monat nach Zugang des Abrechnungsnachweises schriftlich widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die KVT wird den Thüringer Arzt bei Fristbeginn auf diese Folge hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit des Abrechnungsnachweises heraus, hat der Arzt das Recht, einen berichtigten Abrechnungsnachweis zu verlangen, soweit sich Schadensersatzansprüche oder bereicherungsrechtliche Ansprüche ergeben. Die sich aus dem berichtigten Abrechnungsnachweis ergebenden Ansprüche des Arztes sind mit der nächsten Abrechnung nach Zugang des berichtigten Abrechnungsnachweises auszugleichen.

b) Abschnitt I.3 Medikationsmanagement (Stufe 3) wird um folgenden Absatz (f) ergänzt:

„(f) Anspruch auf Vergütung des Medikationsmanagements gemäß des Punktes (d) besteht auch für die Patienten, die während der von den Vertragspartnern begleiteten Testphasen (Präpilotierung, technische Tests) durch projektunterstützende Ärzte mit gesonderter vertraglicher Bindung betreut werden.“

- c) Änderung des Abschnitt I.2 Arzneimittel-Leistungspauschale (Medikationskatalog – Stufe 2) – Absätze (d) und (f)

Statt „15. des dritten auf das Ende des zu überprüfenden Quartals folgenden Monats der zuständigen KV“ wird der Passus wie folgt geändert:

„...20. des vierten auf das Ende des zu überprüfenden Quartals folgenden Monats der zuständigen KV...“

- d) Anlage 8a Abschnitt I.4 Pauschale für strukturverbesserende Maßnahmen wird zu (g) wie folgt ergänzt:

„Für die Abrechnung wird die Nummer 99871 vereinbart.“

Die überarbeitete Anlage 8a ist als Anhang diesem 2. Nachtrag beigelegt.

## **6. Ergänzung zur Anlage 8b**

- a) Unter Abschnitt I.2. Aufwandspauschale Wirkstoffverordnung wird der folgende Absatz (c) eingefügt:

„(c) Verordnungszeilen für eine Wirkstoffverordnung werden auch dann für eine am Modellvorhaben teilnehmende Apotheke nach Maßgabe dieses Vertrages vergütet, wenn diese zum Zeitpunkt der Verordnung von einem nicht am Modellvorhaben teilnehmenden Arzt ausgestellt wurden.“

- b) Abschnitt I.3 Medikationsmanagement wird um folgenden Absatz (d) ergänzt:

„(d) Anspruch auf Vergütung des Medikationsmanagements besteht auch für die Patienten, die während der von den Vertragspartnern begleiteten Testphasen (Präpilotierung, technische Tests) durch Apotheken mit gesonderter vertraglicher Bindung betreut werden.“

- c) In Anlage 8b Punkt II.2. Abrechnung der Aufwandspauschale zur Wirkstoffverordnung; Absatz b wird geändert:

„Die Zahlung der Pauschale durch die AOK PLUS erfolgt quartalsweise, i. d. R vier Wochen nach Vorliegen der vollständigen Abrechnungsdaten für das Quartal, jedoch mit der dann nächstfälligen Gesamtabrechnung der Apotheken an die jeweilige Rechenzentren; bei Verzögerungen informiert die AOK PLUS die Apothekerverbände und die Rechenzentren über den Auszahlungszeitpunkt.“

## **7. Ergänzung zum Medikationskatalog**

Auf Basis der Anlage 10 Abschnitt III Absatz 3 und Absatz 5 in der Fassung des 1. Nachtrages des Vertrages wird unter Berücksichtigung der zum 01.01.2015 in Kraft getretenen Erweiterung des Medikationskataloges um die Indikationen Diabetes Mellitus Typ II, Infektionen der oberen und der unteren Atemwege und Infektionen der Harnwege ab dem 01.01.2015 ein gemeinsamer Zielwert von 83,6 % festgesetzt.

## **8. Anlage 6 - Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter**

Die Anlage 6 ist als Anhang diesem 2. Nachtrag beigefügt.

## **9. Inkrafttreten**

Die Ergänzungen unter 5a treten rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft. Im Übrigen tritt der 2. Nachtrag zum 01.01.2015 in Kraft.

## **Anhänge:**

- Anlage 4a: Technische Anlage Ärzte
- Anlage 4b: Technische Anlage Apotheke
- Anlage 4c: Technische Anlage AOK PLUS
- Anlage 6: Teilnahme- und Einwilligungserklärung
- Anlage 8a: Abrechnung und Vergütung Ärzte
- Anlage 8b: Abrechnung und Vergütung Apotheke

Dresden, Weimar, Erfurt, Leipzig, den 27.05.2015

*gez.*

---

AOK PLUS

*gez.*

---

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

*gez.*

---

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

*gez.*

---

Sächsischer Apothekerverband e. V.

*gez.*

---

Thüringer Apothekerverband e. V.